Satzung des GTEV "Lamstoana" Frasdorf



Satzung des GTEV "Lamstoana" Frasdorf

1. Name

Der Verein führt den Namen:

GTEV "Lamstoana" Frasdorf e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 40591 eingetragen.

Der Vereinssitz des GTEV "Lamstoana" ist Frasdorf.

2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung der Gebirgstracht, die Erhaltung von bodenständigen Sitten und Bräuchen, Pflege des traditionellen alpenländischen Musik- und Liedgutes, die Pflege der überlieferten Schuhplattler- und Volkstänze, die Pflege des Goaslschnalzens sowie des Volkstheaters.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Tragen der Gebirgstracht in der Öffentlichkeit,
- die Erhaltung bodenständiger Sitten und Bräuche, sowie Aufrechterhalten von Chiemgauerischem Kulturgut
- die Pflege und Förderung des traditionellen alpenländischen Musik- und Liedgutes,
- die Pflege von überlieferten Schuhplattler- und Volkstänzen,
- die Bildung von Jugendgruppen
- 3. die Aufführung von Theaterstücken

4. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 und 23 steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist dabei selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.
- 3.5 Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr

6. Vergütungsregelungen

- 5.1 Persönliche Aufwendungen und Auslagen, auch Reisekosten, werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, an Organmitglieder oder Vereinsmitglieder erstattet. Der Vorstand ist ermächtigt eine entsprechende Auslagenerstattungsregelung zu beschließen. Eine Erstattung erfolgt entweder gegen Nachweis konkret entstandener Aufwendungen oder nach Maßgabe von beschlossenen Auslagenpauschalen. Die Auslagenpauschalen dürfen der Höhe nach die jeweils geltenden steuerfrei auszahlbaren Pauschbeträge des Lohnsteuerrechts nicht übersteigen.
- 5.2 Die Tätigkeit für den Verein im Rahmen einer Organstellung ist grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Vergütungsanspruch. Davon abweichend kann durch Beschlussfassung eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand gewährt

- werden. Für Vorstandsmitglieder hat die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen, für andere Organmitglieder wird die Vorstandschaft zur Beschlussfassung ermächtigt.
- 5.3 Soweit Mitglieder des Vereins hauptberuflich oder nebenberuflich oder gelegentlich für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten sollen, richten sich die Einzelheiten nach dem im Einzelfall vom Vorstand oder der beauftragten Geschäftsführung erteilten Auftrag oder abgeschlossenem Vertrag.

7. Arten der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder sind die erwachsenen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an und die stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 6.3 Außerordentliche Mitglieder sind Schüler und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer hervorragenden Verdienste um den Verein durch Beschluss des Vorstands und nach Anhörung des Vereinsausschusses verliehen worden ist.
- 6.5 Für Ehrungen zu langjährigen Mitgliedschaften im Verein ist die Dauer der Ordentlichen Mitgliedschaft maßgebend (also frühestens ab dem 16. Lebensjahr)

8. Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

- 7.2 Der mündliche oder schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- 7.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet
- durch den Tod des Mitglieds,
- · durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss.
- 8.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig.
- 8.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten, insbesondere Mitwirkungspflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt;
- bei ehrkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins:
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins erheblich verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.

- 8.4 Gegen den Ausschluss nach § 8.3 kann der Betroffene Widerspruch einlegen, dieser muss innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab dem Tag der Absendung der Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig, diese Entscheidung ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.
 - Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.
- 8.5 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Das Mitglied muss alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Sachen und Gegenstände unverzüglich an ein Mitglied des Vorstands aushändigen. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

10. Mitgliederrechte

Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen dieser Satzung und gemäß den satzungsgemäß erlassenen Vereinsordnungen am Vereinsleben und an der Willensbildung teilzunehmen.

11. Finanzielle Beiträge

- 10.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form vom einem Jahresbeitrag. Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 10.2 Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben bereits für das Jahr des Eintritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

12. Sonstige Mitgliederpflichten

- 11.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und aktiv zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten. Die vom Verein gestellten Ausstattungen und Geräte sind von den Mitgliedern sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
- 11.2 Die Mitglieder haben die Vereinssatzung zu beachten. Dieses Dokument wird den Mitgliedern auf Verlangen ausgehändigt, sie sind außerdem auf der Homepage des Vereins zur Einsicht hinterlegt. Anordnungen der Vereinsorgane und der Beauftragten, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu befolgen.
- 11.3 Die Änderung von Namen oder Anschrift oder sonstiger Adress- und Kommunikationsdaten und auch von Kontoverbindungen hat das Mitglied dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.4 Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in vereinseigenen Datenbanken erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen.
- 11.5 Die Vereinsmitglieder unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht über alle personenbezogenen Daten, mit denen sie bei der Verwirklichung der Satzungszwecke und bei der Ausübung von aktiven Dienstleistungen gegenüber fremden Dritten oder gegenüber Vereinsmitgliedern in Berührung kommen.

13. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuß

14. Die Mitgliederversammlung

- 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder
- 13.2 Die Versammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und den Vereinsausschuß.
- 13.3 Die Versammlung bestimmt zwei Kassenprüfer ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren, diese sind nicht Mitglieder des Vereinsausschusses. Die Entlastung des Vorstands erfolgt auf Vorschlag der beiden Revisoren.
- 13.4 Die Versammlung beschließt außerdem über den Vereinsbeitrag, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 13.5 Die Einladungen zur Mitgliederversammlungen hat durch öffentlichen Anschlag an der Lamstoahalle stattzufinden, mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
 - Bei einer vorgesehenen Beschlussfassung zu Satzungsänderungen werden die Mitglieder schriftlich eingeladen mit Angabe der Tagesordnung. Bei Satzungsänderungen ist in der schriftlichen Einladung mitzuteilen, wo die Satzungsänderungen eingesehen werden können.
 - Zusätzlich soll der Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung mindestens einmal rechtzeitig vor der Versammlung in einer regionalen Tageszeitung angekündigt werden, zurzeit im OVB.

- 13.6 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Anträge, die erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge und können in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn 1/3 der Stimmberechtigten zustimmt.
- 13.7 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.8 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn fünf Stimmberechtigte dies verlangen.
- 13.9 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit relativer Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Stehen mehr als 2 Bewerber für ein Amt zur Wahl, so ist gewählt, wer die relative Mehrheit erhält.
- 13.10 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.
- 13.11 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses durch den 1. Vorsitzenden schriftlich innenhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

15. Der Vorstand

- 14.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertretern (bis zu 2), dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassier.
- 14.2 Der 1.Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

 Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 14.3 Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.
- 14.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 3o Tagen ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- 14.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist in allen seinen Handlungen der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- 14.6 Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von 8 Tagen einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- 14.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind.
- 14.8 Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst, es wird offen abgestimmt. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen

16. Der Vereinsausschuß

15.1 Der Vereinsausschuß besteht aus:

- dem 1. Vorplattler
- dem 2. Schriftführer
- dem 2. Kassier
- dem 2. Vorplattler
- dem Fähnrich
- dem Jugendleiter
- der Dirndlvertreterin
- der Frauenvertreterin
- den 3 Beisitzern
- 15.2 Für alle Ausschussmitglieder können, bei Bedarf, Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt werden; sie führen die numerische Bezeichnung; z.B. 2.Jugendleiter, Sie gehören dem Vereinsausschuss an und sind während ihrer Amtszeit voll stimmberechtigt.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit muss die Stelle nicht in allen Fällen wiederbesetzt werden.

Über die Notwendigkeit der erneuten Besetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Weitere Ausschussmitglieder können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

- 15.3 Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und die Interessen der aktiv Mitwirkenden zu vertreten
- 15.4 Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- 15.5 Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dann in der Vorstandssitzung nicht zu.
- 15.6 Der Vereinsausschuß muss mindestens zweimal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden.

- 15.7 Der Vereinsausschuß muss innerhalb von 10 Tagen einberufen werden, wenn 5 Mitglieder des Vereinsausschusses dies verlangen.
- 15.8 Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

17. Auflösung

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von mindestens 28 Tagen schriftlich durch den

1. Vorsitzenden einzuladen.

In der Einladung ist eindeutig zu beschreiben, wie die Auflösung durchzuführen ist.

- 16.2 In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
 - Bei der weiteren Versammlung ist die relative Mehrheit entscheidend. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die Geschäfte abzuwickeln haben.
- 16.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Frasdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung

- 17.1 Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt wird die bisher gültige Satzung aufgehoben.
- 17.2 Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt und die neu gewählte Vorstandschaft im Vereinsregister eingetragen ist.
- 17.3 Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung von Versammlungen gelten weiter, bis die erste Versammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammentritt.